



UMSATZ STEUER

AKTUELL



Monatliche Fachinformation zur Umsatzsteuer in kurzgefasster und übersichtlicher Form

IN DIESER AUSGABE

- Berichtigung der Umsatzsteuer bei Entgeltminderung bzw. Uneinbringlichkeit
- Kein Wissen-Müssen um einen Umsatzsteuerbetrug
- Tankkarten und Maut
- Kein Vorsteuerabzug ohne Nachweise
- AMS-Bildungsleistungen
- Kurzinformationen zur Umsatzsteuer

Berichtigung der Umsatzsteuer bei Entgeltminderung bzw. Uneinbringlichkeit

Mit den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.09.2024 (Ra 2023/15/0075) und 26.11.2024 (Ro 2022/15/0030) wurden zentrale Fragen zur Berichtigung der Umsatzsteuer nach § 16 UStG präzisiert. Diese Rechtsprechung wurde nun in die Umsatzsteuerrichtlinien eingearbeitet – konkret in Rz 2386 – Rz 2387b.

Für die Praxis besonders relevant ist der Zeitpunkt der Berichtigung, der strenger auszulegen ist als bisher vielfach gehandhabt.

Eine Verpflichtung zur Rechnungsberichtigung besteht nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, etwa bei § 11 Abs. 13 UStG oder in den Fällen des § 16 Abs. 5 UStG. In allen anderen Fällen ist keine formale Rechnungsberichtigung erforderlich, wohl aber eine umsatzsteuerliche Berichtigung der Bemessungsgrundlage.

Die Berichtigung muss in jenem Voranmeldungs- bzw. Veranlagungszeitraum erfolgen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. **Wird diese Berichtigung in diesem Zeitraum unterlassen, darf sie nicht in einem späteren Zeitraum nachgeholt werden.**

Wird ein Rabatt vereinbart und der dafür vorgesehene Betrag auf ein internes Konto des Unternehmers gebucht, liegt noch keine Entgeltminderung vor. Eine Minderung der Bemessungsgrundlage entsteht erst dann, wenn der Kunde den Betrag tatsächlich erhält oder faktisch darüber verfügen kann. Interne Buchungen lösen daher keine Umsatzsteuerberichtigung aus.

Rz 2387 stellt klar, dass die Bestimmung in Rz 2386 nur dann anzuwenden ist, wenn es zu einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage kommt. Änderungen, die noch vor der Versteuerung eingetreten sind, lassen sich bereits bei der Steuerberechnung für den jeweiligen Voranmeldungs- bzw. Veranlagungszeitraum berücksichtigen und stellen daher keinen Anwendungsfall des § 16 UStG dar.

Rz 2387a verweist darauf, dass die Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 2 UStG – neben der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten – auch auf die Anzahlungsbesteuerung anzuwenden ist, bei welcher die Umsatzsteuerschuld bereits dann entsteht, wenn die Anzahlung vereinnahmt, die Lieferung oder sonstige Leistung aber noch nicht ausgeführt wurde. Unterbleibt somit die Leistung, für welche eine Anzahlung bereits geleistet wurde, ist beim Empfänger eine Um-

satzsteuerkorrektur sowie beim Leistenden eine Vorsteuerkorrektur durchzuführen.

Rz 2387b erläutert, wie mit **Rückabwicklungen von Leistungen** umzugehen ist. Wird eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung tatsächlich rückabgewickelt (z.B. durch Vertragsaufhebung, Rückgabe oder Storno), ist ebenfalls eine Berichtigung nach § 16 UStG vorzunehmen – zwingend im Zeitraum der Rückgängigmachung. Auch hier ist keine spätere Korrektur zulässig. Davon zu unterscheiden ist die **tatsächliche Rücklieferung**. Die Rücklieferung wird als separater umsatzsteuerlicher Tatbestand gesehen.

Diese Klarstellungen haben somit erhebliche Auswirkungen auf Rabattvereinbarungen, Stornos, UVA-Kontrollen sowie die korrekte Erfassung dieser Geschäftsfälle. Unternehmer müssen exakt dokumentieren, **wann** eine Uneinbringlichkeit **eingetreten ist**, wann ein Kunde über einen Rabatt verfügen konnte und wann eine Leistung tatsächlich rückgängig gemacht wurde.

Nicht die Buchung, nicht die Rechnung und nicht die bloße Vereinbarung bestimmen den Berichtigungszeitraum, sondern der **tatsächliche wirtschaftliche Eintritt der Entgeltänderung**. (L.B.)

Kein Wissen-Müssen um einen Umsatzsteuerbetrug

■ BFG vom 7.1.2026, RV/7100451/2025

Der **Betrug erfolgte** bei der Ausfuhr bzw. Einfuhr in das Drittland einerseits sowie **nach der erfolgten Einfuhr in das Gemeinschaftsgebiet**, hier durch fingierte Leistungsverrechnungen für „Veredelungen“, „Lizenzen“ und „Komplettierung“ andererseits.

Musste die in diese Geschäfte involvierte Revisionswerberin als Lieferantin von Musik-CDs und Game Boy-Zubehör von diesen Vorgängen wissen oder hätte sie dies zumindest erkennen können oder nicht? Mit diesen Fragestellungen hatte sich das BFG in diesem Fall zu beschäftigen, ebenso mit der Frage, ob **der wiederholte Verkauf der gleichen Ware** im Karussell bei diesen Waren hätte erkannt werden müssen. Es ist dies ein fortgesetztes Verfahren, nachdem der VwGH das Vorerkenntnis des BFG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben hat.

Die Beschwerdeführerin exportierte die Waren beispielsweise nach Tschechien (damals Drittland), nach Austausch der Rechnungen im Drittland wurden die Produkte mit einem weit geringeren Wert wieder in die EU reimportiert. Durch vorgetäuschte Leistungen in Form von „Veredelungen“, „Lizenzen“ und „Komplettierung“ wurde der Preis der Waren durch Missing Trader in der EU erhöht. Über beteiligte Firmen, darunter die Beschwerdeführerin, wurde die Ware mit Aufschlägen wieder ins Drittland verkauft.

Durch den **Rechnungsaustausch im Drittland wurde der Warenwert um 60 % bis 70 % reduziert**, nach Wiedereinfuhr in Deutschland **durch die angeführten vorgetäuschten Leistungen wieder auf den ursprünglichen Wert erhöht**.

Durch die fingierten Rechnungen für die Aufwertungs-

kosten kam es **in Deutschland zu Umsatzsteuerausfällen**.

Zu klären war die Frage, ob die Beschwerdeführerin von den genannten Malversationen, die zum Umsatzsteuerausfall innerhalb der EU führten, wusste oder diese zumindest hätte erkennen können. Dies ist laut BFG unter Hinweis auf Rechtsprechung des VwGH eine **Tatfrage, die in freier Beweiswürdigung zu beurteilen ist**. Dabei ist einer Kapitalgesellschaft das Wissen der zur Vertretung Berechtigten und auch das der faktischen Vertreter der Körperschaft zuzurechnen.

Bei einer Gesamtbetrachtung sprachen laut BFG **folgende Umstände dafür, dass die Beschwerdeführerin NICHT vom Umsatzsteuerbetrug in der EU wissen musste**:

- Der maßgebliche Umsatzsteuerausfall fand in der **vorgelagerten Lieferkette** durch Rechnungslegung für fingierte Leistungen statt, nicht in den in der EU stattfindenden nachgelagerten Umsätzen bis zur jeweils erfolgten Ausfuhr ins damalige Drittland.
- Der Beschwerdeführerin war der Rechnungstausch im Drittland zwar bekannt, dies wurde als „Optimierung der Eingangsabgaben“ (im Drittland) bezeichnet, ein **Rückschluss auf einen Umsatzsteuerausfall innerhalb der EU kann daraus aber nicht gezogen werden**.
- Auch wenn der **Umstand des Reimports** bekannt gewesen sein sollte – das wird von der Beschwerdeführerin vehement bestritten – kann aus dem Umstand der Wiedereinfuhr auch **nicht auf einen Steuerausfall geschlossen werden**.
- Warum dieses Wissen oder Wissen-Müssen um die Wiedereinfuhr in die EU auch das Wissen-Müssen um den der Wiedereinfuhr nachgelagerten Umsatzsteuerbetrug bedingt, ist **nicht ersichtlich**.
- Wiederholte Verkäufe der gleichen Ware wären bei einer **detaillierten Eingangskontrolle der gesamten Ware** unter Umständen aufgefallen, eine derartige Detailprüfung war, wenn sie überhaupt durchführbar gewesen wäre, damals **jedenfalls nicht üblich**, eine grundsätzliche Kontrolle durch den Spediteur hat stattgefunden, Details dazu waren jedoch nicht mehr erinnerlich.

Damit bleibt eine **gewisse Sorgfaltspflichtenwidrigkeit in der Geschäftsabwicklung** der Beschwerdeführerin übrig. Diese ist nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts **aber nicht geeignet, das Wissen-Müssen um den festgestellten Umsatzsteuerbetrug in der vorgelagerten Lieferkette innerhalb der EU zu beweisen**. Gleiches gilt für das ungewöhnliche Fehlen schriftlicher Vereinbarungen mit den Vorlieferanten.

Zum Vorwurf der Behörde, die Beschwerdeführerin sei lediglich in eine bereits bestehende Unternehmernetz eingebunden worden, wurde entgegnet, dass ein Vorlieferant die **Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr out-sourcen** wollte und die Beschwerdeführerin als finanzkräftiger Partner daher die Ausfuhren begleitete und abwickelte. Dies war **für das BFG überzeugend**.

Dem Argument, dass durch Probenziehungen die Anzahl der verkauften Produkte sinken musste, jedoch offiziell immer wieder die gleichen Mengen abgerechnet wurden, wurde entgegengehalten, dass eine Verringerung durch Probenziehungen normal seien es sich dabei um einen wirtschaftlich nicht vermeidbaren Schwund gehandelt habe.

In seiner rechtlichen Beurteilung führte das BFG schließlich an, dass die materiellrechtlichen Voraussetzungen sowohl für die Steuerfreiheit der Ausfuhr als auch für den Vorsteuerabzug gegeben seien.

Weiters steht fest, dass **grundsätzlich ein Umsatzsteuerbetrug in der EU vorlag**, der durch fingierte Leistungen in Form von Veredelungen, Lizenzen und Komplettierung entstand. Für das Bundesfinanzgericht steht anhand der in der Beweiswürdigung dargelegten Umstände aber

ebenso fest, dass **die Beschwerdeführerin davon jedoch nicht wissen musste**. Sowohl die Steuerfreiheit der Ausfuhr als auch der geltend gemachte Vorsteuerabzug wurden daher anerkannt. (A.F.)

Tankkarten und Maut: Umsatzsteuerliche Beurteilung

■ UStR Rz 345

In der Rz 345 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) wird die umsatzsteuerliche Behandlung von Verträgen über die Verwaltung von Tankkarten geregelt. Bei der Verrechnung von Treibstoff unter Verwendung von Tankkarten durch einen Mineralölunternehmer an einen Unternehmer, der im Rahmen einer Vereinbarung über die Verwaltung von Tankkarten für den unmittelbaren Verwender der Tankkarte, Tankkarten lediglich organisiert und verwaltet, kommt es **einerseits zu einer Lieferung von Treibstoff des Mineralölunternehmers an den unmittelbaren Verwender der Tankkarte** sowie andererseits zu einer **Dienstleistung** des die Verwaltung der Tankkarten ausführenden Unternehmers an den unmittelbaren Verwender der Tankkarte. Diese Dienstleistung kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a UStG 1994 steuerfrei sein. Bei Tankkartenverträgen, die den Einkauf und Verkauf von Treibstoffen regeln, ist hingegen von einer Lieferung in der Reihe auszugehen.

Das BMF hat nun klargestellt, wie

- a) Reihenlieferungen im Fall der Weitergabe von Tankkarten bzw.
- b) der Bezug von Straßenmaut über Tankkarten und EETS Provider (European Electronic Toll System) umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

Hinsichtlich der Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie der Beurteilung einer Vereinbarung über die Verwaltung von Tankkarten für den unmittelbaren Verwender der Tankkarten ist davon auszugehen, dass bei **Tankkartenverträgen, die den Einkauf und Verkauf von Treibstoffen regeln, eine Lieferung gem. § 3 UStG in der Reihe** vorliegt. Von einer Lieferung in der Reihe kann dabei nur dann ausgegangen werden, wenn der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt auch diesen vertraglichen Vereinbarungen entspricht und dieselben Gegenstände geliefert werden. Nicht maßgeblich ist hingegen, wie viele Personen Teil der Lieferkette sind. Eine Reihenlieferung Mineralölunternehmer > Tankkartenunternehmer > Kunde von Tankkartenunternehmer besteht unabhängig davon, ob der Kunde den Treibstoff selbst verwendet oder seinen Geschäftspartnern durch Weitergabe der Tankkarte den Bezug von Treibstoff ermöglicht. **Gegenstand der Umsatzsteuer ist grundsätzlich jede einzelne Leistung**. Ist ein nachgelagerter Umsatz aufgrund der Vereinbarung nicht auf den An- und Verkauf von Treibstoffen gerichtet, so hat dieser keinen Einfluss auf die umsatzsteuerliche Beurteilung der vorgelagerten Reihenlieferung. Dieser nachgelagerte Umsatz ist in weiterer Folge gesondert zu beurteilen.

■ Weiterverkauf von Maut

Soweit die ASFINAG als Mautbetreiber Kartenakzeptanzverträge mit Tankkartenunternehmen abschließt, wonach Maut an das im eigenen Namen auftretende Tankkartenunternehmen verrechnet wird, liegt eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung der ASFINAG an das Tankkartenunternehmen vor. Das Tankkartenunternehmen erbringt im Rahmen des **Weiterverkaufs von Maut** seinerseits der Umsatzsteuer unterliegende Dienstleistungen an seine Kunden. Selbiges gilt für Fälle, wo die ASFINAG als Mautbetreiber in Vertragsbeziehung mit einem Provider des EETS steht. Die ASFINAG verrechnet in diesen Fällen dem EETS Provider die Maut und der EETS Provider verrechnet wiederum im eigenen Namen an seine Kunden weiter. Auch hier liegt eine Reihenleistung vor. (ASFINAG > EETS Provider > Kunde) Wie beim Bezug von Treibstoff ist auch bei der Verrechnung der

Straßenmaut die umsatzsteuerliche Beurteilung im Verhältnis Mautbetreiber (ASFINAG) > Tankkartenunternehmen bzw. EETS Provider > Kunde als Reihenleistung zu behandeln, unabhängig davon, welche nachgelagerten Vereinbarungen der Kunde mit seinen Vertragspartnern trifft. Diese Ausführungen sind auch dann anzuwenden, wenn mehr als drei Personen in der Reihe Dienstleistungen an- und verkaufen. Hinsichtlich nachgelagerter Umsätze gilt das zu den Tankkartenverträgen Gesagte sinngemäß. (R.K.)

Kein Vorsteuerabzug ohne Nachweise

■ BFG vom 7.1.2026, RV/7103374/2025

Dem Erkenntnis liegt der Fall einer im Jahr 2024 gegründeten GmbH zugrunde, deren Unternehmensgegenstand im Bereich Baumeistertätigkeit sowie Immobilienhandel und -vermietung lag. Obwohl die Gesellschaft bereits 2024 im Firmenbuch eingetragen wurde, begann die tatsächliche operative Tätigkeit erst im Jänner 2025.

In der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2024 erklärte die Beschwerdeführerin dennoch steuerpflichtige Umsätze in Höhe von rund € 48.000 sowie Vorsteuerbeträge in Höhe von € 20.000. Das Finanzamt folgte dieser Erklärung zunächst und setzte eine entsprechende Gutschrift fest.

In weiterer Folge korrigierte die Gesellschaft die Umsatzsteuererklärung und argumentierte, dass die Umsätze tatsächlich erst im Jahr 2025 erzielt wurden, da auch der erste Auftrag erst zu diesem Zeitpunkt zustande gekommen war. Die Umsätze wären daher im Jahr 2024 mit € 0 anzusetzen gewesen. Gleichzeitig hielt die Gesellschaft jedoch an den geltend gemachten Vorsteuern fest und begründete dies mit vorbereitenden Maßnahmen zur Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

Das zentrale Thema dieses Sachverhalts lag darin, dass die Beschwerdeführerin trotz mehrfacher Aufforderungen weder Eingangsrechnungen, noch sonstige objektive Nachweise für die geltend gemachten Vorsteuerbeträge vorlegte. Auch im Rahmen einer später durchgeführten Umsatzsteuersonderprüfung zeigte sich, dass **weder eine ordnungsgemäße Buchhaltung noch eine Belegsammlung vorhanden** waren.

■ Verfahrensgang und rechtliche Würdigung

Im April 2025 erließ das Finanzamt den Umsatzsteuerbescheid 2024 erklärungskonform. Gegen diesen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde und beantragte die Korrektur der Umsätze auf € 0, sowie die Anerkennung der Vorsteuern. Das Finanzamt forderte die Beschwerdeführerin mehrfach auf, die erklärten Umsätze zu erläutern und die Vorsteuerbeträge durch entsprechende Rechnungen zu belegen. Diese Vorhalte blieben unbeantwortet. In der Beschwerdeventscheidungs vom Juni 2025 wurde der Bescheid abgeändert und **sowohl die Umsätze als auch die Vorsteuer mit € 0** festgesetzt.

Im Vorlageantrag hielt die Beschwerdeführerin an ihrer Rechtsansicht fest und kündigte die Nachreichung von Belegen an, die jedoch nicht erfolgte.

Parallel dazu wurde eine Umsatzsteuersonderprüfung durchgeführt, bei der sich erhebliche Mängel in der Buchführung zeigten. Nach Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht wurde die Beschwerdeführerin erneut zur Vorlage von Eingangsrechnungen aufgefordert. Auch diese gerichtliche Aufforderung blieb unbeachtet.

Das Bundesfinanzgericht gab der Beschwerde teilweise statt.

Hinsichtlich des Umsatzanfalls stellte das Gericht fest, dass die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin tatsächlich erst im Jahr 2025 begonnen hat. Daher wurden im Jahr 2024 keine steuerpflichtigen Umsätze erzielt und die Umsatzsteuer zutreffend mit € 0 festgesetzt.

In Bezug auf den Vorsteuerabzug verneinte das Gericht jedoch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Nach § 12 Abs. 1 UStG setzt der Vorsteuerabzug grundsätzlich eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 11 UStG voraus. In Ausnahmefällen können auch andere objektive Nachweise den Leistungsbezug belegen.

Da im gegenständlichen Fall weder Rechnungen noch sonstige Nachweise vorgelegt wurden, konnte das Gericht nicht feststellen, ob überhaupt Leistungen für das Unternehmen erbracht wurden. Es ging daher davon aus, dass die materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht erfüllt sind.

Laut Rz 65a UStG Umsatzsteuergesetz-Kommentar, Melhardt/Tumpel (Hrsg), „entspricht es der ständigen neueren Rechtsprechung von EuGH und VwGH, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht nachkommt. Die Steuerverwaltung darf das Recht auf Vorsteuerabzug in einem solchen Fall nicht verweigern, wenn sie über sämtliche Daten verfügt, um zu prüfen, ob die für dieses Recht geltenden materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Unter Hinweis auf diese Rechtsprechung stellte das Gericht klar, dass der Vorsteuerabzug nicht allein auf Behauptungen gestützt werden kann. **Fehlen jegliche Nachweise, ist der Vorsteuerabzug zwingend zu versagen.**

Die Beschwerde war somit nur hinsichtlich der Umsätze erfolgreich, während der Vorsteuerabzug vollständig versagt wurde. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

■ Fazit

Das Erkenntnis des BFG verdeutlicht in aller Klarheit die zentrale Bedeutung der Nachweispflichten im Umsatzsteuerrecht. Der Vorsteuerabzug ist an materielle Voraussetzungen geknüpft, deren Vorliegen vom Unternehmer nachzuweisen ist. Die bloße Behauptung, dass Aufwendungen angefallen sind, reicht nicht aus.

Gerade im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen ist zu beachten, dass auch vorbereitende Aufwendungen nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn sie entsprechend dokumentiert sind. Fehlen Rechnungen oder vergleichbare objektive Nachweise, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Die Entscheidung zeigt zudem, dass mangelnde Mitwirkung im Verfahren erhebliche Konsequenzen hat. Werden wiederholte Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen ignoriert, ist die Behörde berechtigt, vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen auszugehen.

Das Erkenntnis bestätigt eine klare Linie der Rechtsprechung: Ohne Nachweis kein Vorsteuerabzug. (G.H.)

Umsatzsteuerliche Beurteilung von AMS-Bildungsleistungen

■ Anfrage der KSW vom 16.12.2025

In der BMF-Fachinformation vom 16.12.2025 reagiert das Ministerium explizit auf eine Anfrage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von AMS-Bildungsleistungen.

Das AMS (Arbeitsmarktservice) Österreich unterstützt Bildungsmaßnahmen durch finanzielle Förderungen, wie das Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld, um die berufliche Qualifikation zu erhöhen. Gefördert werden Kurs- und Personalkosten, die Angebote umfassen Umschulungen, Weiterbildungen und spezielle Beihilfen für Beschäftigte. **Gemäß § 34 Abs. 8 AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz) gelten Beihilfen des AMS nicht als Entgelt im Sinne des UStG.**

Die konkrete Frage der KSW war, ob aufgrund der Tatsache, dass AMS-Beihilfen nicht als Entgelt im Sinne des UStG gelten, durch AMS-Beihilfen finanzierte Bildungsleistungen in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer-Bildungsverordnung fallen oder nicht.

■ Unechte Steuerbefreiung für Schulen und Privatlehrer (§ 6 Abs. 1 Z 11 UStG)

Bei öffentlichen Schulen (dazu zählen auch Hochschulen und Universitäten) ist die Unterrichtstätigkeit grundsätzlich dem Hoheitsbereich zuzuordnen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind auch Privatschulen von der Umsatzsteuer befreit, und zwar unter der Voraussetzung, dass eine **begünstigte Bildungsleistung** und eine **Vergleichbarkeit mit öffentlichen Schulen** vorliegen.

Begünstigte Bildungsleistungen sind Leistungen allgemeinbildender oder berufsbildender Art bzw. Leistungen zum Erwerb von der Berufsausübung dienenden Fertigkeiten. Umsätze aus Unterrichtseinheiten, die den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben, sind nicht steuerfrei.

Eine Schule bzw. schulähnliche Einrichtung muss eine **vergleichbare Zielsetzung** verfolgen, damit deren begünstigte Leistungen steuerfrei sind.

Liegt keine vergleichbare Zielsetzung der Einrichtung vor, findet die Steuerbefreiung keine Anwendung. Keine vergleichbare Zielsetzung liegt vor, wenn der Unternehmer nachweist, dass die Anwendung der Steuerbefreiung zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Wird eine solche nachgewiesen und liegt somit keine vergleichbare Zielsetzung der Einrichtung vor, fallen sämtliche Bildungsleistungen der Einrichtung nicht unter die Steuerbefreiung (dafür ist auch keine Vorsteuerkürzung vorzunehmen).

■ Steuerbarkeit von Umsätzen

Im Allgemeinen ist für den Bereich der Leistungsumsatzsteuer festzuhalten, dass das Umsatzsteuergesetz nur dann zur Anwendung kommt, wenn wirtschaftliche Vorgänge die Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerbarkeit von Umsätzen erfüllen – nicht steuerbare Vorgänge sind vom Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes nicht umfasst. **Eine Differenzierung zwischen steuerpflichtigen und steuerbefreiten Umsätzen ist nur im Falle steuerbarer Vorgänge vorzunehmen.**

Somit ist eine steuerbare Bildungsleistung Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung bzw. der Umsatzsteuer-Bildungsverordnung.

Da das Arbeitsmarktservicegesetz fingiert, dass Beihilfen nicht als Entgelt iSd UStG gelten, sind jene Tätigkeiten, die diesen Zahlungen zugrunde liegen, nicht als steuerbare Vorgänge zu beurteilen.

Mangels Steuerbarkeit entfalten also weder § 6 Abs. 1 Z 11 UStG noch die Umsatzsteuer-Bildungsverordnung für diese Vorgänge Rechtswirkungen. Somit ist es auch irrelevant, ob die Bildungsleistungen überwiegend an Unternehmer erbracht werden.

■ Zusammenfassung

Tätigkeiten, die durch AMS-Beihilfen finanziert werden, gelten als nicht steuerbare Umsätze, da diese Beihilfen nicht als umsatzsteuerbares Entgelt qualifiziert werden. Die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen sowie die Umsatzsteuer-Bildungsverordnung sind nur auf steuerbare Leistungen anwendbar und somit für diese Leistungen irrelevant.

■ Vorsteuerabzug

Aufgrund einer im Jahr 2023 ergangenen Rechtsprechung des EuGH stellt das BMF in der betreffenden Fachinformation außerdem klar, dass Handlungen, die durch nicht steuerbare Zuschüsse finanziert werden, keine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichteten, wirtschaftlichen Tätigkeiten sind, wodurch **kein Vorsteuerabzug** zu steht.

Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass nicht steuerbare Umsätze nach dem Arbeitsmarktservicegesetz den Vorsteuerabzug nicht kürzen. Diese Rechtsansicht wird mit Wirksamkeit ab dem Veranlagungsjahr 2027 widerrufen.

(U.L.)

Kurzinformationen zur Umsatzsteuer

■ Geplante Einführung eines neuen ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf ausgewählte Grundnahrungsmittel – das Inkrafttreten der Gesetzesänderung bleibt abzuwarten

Die Bundesregierung hat die Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Grundnahrungsmittel beschlossen. Ab 1. Juli 2026 soll in Österreich ein neuer ermäßigter Umsatzsteuersatz iHv 4,9 % für ausgewählte Grundnahrungsmittel eingeführt werden. Umfasst sind Grundnahrungsmittel wie Milchprodukte, Gemüse, Obst, Reis/Mehl/Gries, Brot und Gebäck, Nudeln (ohne Füllung).

Unter <https://bundeskanzleramt.gv.at> ist die genaue Liste zu finden.

Es kommt auf den Leistungszeitpunkt an, ob der verringerte Steuersatz bereits angewendet werden kann.

Anzahlungen sind zunächst nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Ändert sich der Umsatzsteuersatz bis zum Leistungszeitpunkt, erfolgt die Besteuerung der Anzahlung mit dem Steuersatz, der im Zeitpunkt der Leistung anzuwenden ist. Die Anzahlungsrechnung ist daher gegebenenfalls zu berichtigen. Diese Korrektur muss im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung, d.h. in der Umsatzsteuervoranmeldung für Juli 2026 bzw. für das dritte Quartal 2026, erfolgen, weil sonst die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer aufgrund der Rechnung geschuldet wird. Die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Davon abweichend sieht die Finanzverwaltung in Rz 1476 UStR eine **Verwaltungsvereinfachung** vor: Aus Praktikabilitätsgründen kann der Unternehmer Anzahlungsrechnungen bereits mit jenem Steuersatz ausweisen, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird, und diesen Umsatzsteuerbetrag abführen. Das BMF müsste in den Umsatzsteuerformularen dann schon in Vorperioden den Steuersatz von 4,9 % vorsehen.

Die Steuersatzänderung auf 4,9 % führt nicht nur zu einer Umstellung in vielen ERP-Systemen, sondern sorgt auch bei Unternehmen mit Registrierkassenpflicht für technischen Anpassungsbedarf.

➔ Unternehmer sollten sich rechtzeitig mit ihrem Softwareprovider in Verbindung setzen und gegebenenfalls ein Update beantragen. (E.M.)

AutorInnen dieser Ausgabe:

Lisa Bretzl, BA (Steuerberaterin in Graz)

Mag. Andreas Feckter (Fachbereich des FAG)

Reinhold Kaltenegger (Bereichsexperte des FAG)

Mag. Georg Hollenthoner (Steuerberater in Wien)

Mag. Ute Lautischer (Steuerberaterin in Graz)

Mag.Dr. Elisabeth Marecek (Steuerberaterin und Unternehmensberaterin in Krems: www.marex.at)

Impressum

Medieninhaber und Verleger: **Bilanz-Verlag GmbH**

Pulverturmstraße 10 a, 8053 Graz

E-mail: office@bilanzbuchring.at

Druck: Offsetdruck Bernd Dorrang e.U., Graz

Erscheinungsweise: monatlich

Abonnementpreis 2026: € 74,20/Kalenderjahr

Unabhängige Fachpublikation für alle in der

Wirtschaft und im Rechnungswesen Tätigen.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und erfolgen ohne Gewähr.

USt Aktuell Online-Version: Kostenlos für

Abonnenten der Print-Ausgabe!

Registrierung auf www.bilanzbuchring.at erforderlich.



“Die Ablehnung, Unwichtiges zu tun, ist eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg.”
Sir Alexander Campbell Mackenzie